

# **Studienrat mit künstl. Fach**

## **Beitrag von „Timm“ vom 27. November 2003 22:49**

Das Studium schließt mit der ersten Staatsprüfung ab. Danach hat man leider noch gar keinen Titel.

Wenn man nach dem Studium das Referendariat für das höhere Lehramt (Voraussetzung Unistudium) abgeschlossen hat (2. Dienstprüfung oder 2. Staatsexamen), darf man die Berufsbezeichnung "Assessor des Lehramtes" führen.

Wenn man eine Anstellung als Beamter auf Probe bekommt, darf man die Dienstbezeichnung Studienassessor/Studienrat z.A. führen.

Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit hat man das Amt Studienrat.

Ich spreche jetzt von Baden-Württemberg:

1. Fach = volle Lehrbefähigung

2. Fach = künstlerisches Beifach = Lehrbefähigung (formal) für Mittel-/Unterstufe, d.h. bis Klasse 10.